

Silvia Winands

Von: TBremes@DGB-Bildungswerk-NRW.de
Gesendet: 15. Dezember 2003 15:26
An: silvia.winands@landtag.nrw.de
Betreff: Expertengespräch zu Art. 3 Virenfrei (Chef/DGB-Bildungswerk-NRW)



Fragenkatalog.doc
(23 KB)

Expertengespräch zu Art. 3 des Gesetzentwurfs: Gesetz zur Änderung des Weiterbildungsgesetzes am 19.12.03

Sehr geehrte Frau Winands,

beigefügt erhalten Sie die Antworten auf den Fragenkatalog zu Art. 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004/05 (Drucksache 13/4528 - Neudruck), Art. 3 - Gesetz zur Änderung des Weiterbildungsgesetzes. Dieses e-Mail erhalten Sie ebenfalls als Brief auf dem Postweg.

Es handelt sich um die Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Bezirk NRW, Friedrich-Ebert-Str. 34-38, 40210 Düsseldorf, der Dr. Klaus Brülls als Experten benannt hat.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Klaus Brülls

(See attached file: Fragenkatalog.doc)

DGB-Bildungswerk NRW e.V.
Dr. Klaus Brülls
Friedrich-Ebert-Str. 34-38
40210 Düsseldorf
0211/3683-148

ab 01.01.2004:
Bismarckstr. 77
40210 Düsseldorf
0211/1 75 23-148



Antworten zu

Fragenkatalog zu Art. 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004/05

(Drucksache 13/4528 – Neudruck)

Art. 3 – Gesetz zur Änderung des Weiterbildungsgesetzes

1. Wie beurteilen Sie die Festschreibung der Fördersummen im WbG anstatt der jährlichen Regelung im Haushaltsgesetz?

Die Festschreibung der Fördersumme ist dann hilfreich, wenn ihre Höhe den Erfordernissen der Weiterbildung entspricht. Sie bietet dann längerfristig Planungssicherheit.

Die Höhe der Fördersumme ist mit einer Absenkung von 15 % gegenüber dem Jahr 1999 zu niedrig; sie beschädigt den Aufbau eines von der Landesregierung gewollten Systems lebenslangen Lernens.

2. Wie beurteilen Sie die Verlängerung der Übergangsfrist des novellierten WbG um ein Jahr?

Die Verlängerung der Übergangsfrist erhöht vor allem für kleine Einrichtungen die Chancen, einen Umbau gemäß den Anforderungen des novellierten WbG zu vollziehen. Insofern ist eine Verlängerung hilfreich.

Konterkariert wird die Frage nach der Bedeutung einer »Verlängerung der Übergangsfrist« allerdings angesichts eines geplanten Auslaufens des Gesetzes zum 31.12.2008.

3. Welche Auswirkungen haben die Kürzungen auf den Bereich der Weiterbildungslandschaft?

Sie gefährden die Weiterbildungslandschaft in mehrfacher Weise:

- Es gibt weniger Angebote für die Bürgerinnen und Bürger in NRW; insbesondere kostenintensive Bildungsangebote für so genannte »bildungsferne« Schichten, die an Weiterbildung herangeführt werden sollen, sind bedroht.
- Es wird weniger Hotelbelegungen und Rückgänge bei der (»Tagungs-«) Gastronomie in NRW geben aufgrund der geringen Buchungszahl von Seminaren und Tagungen.
- Insbesondere kleine Einrichtungen sind gefährdet; in größeren Einrichtungen sind Bereiche bzw. Vollzeitarbeitsplätze nicht mehr im derzeitigen Umfang haltbar.
- Die Kürzungen sind durch Erhöhung von Teilnehmergebühren nicht mehr kompensierbar; dies wurde in unseren Einrichtungen pilotartig in den letzten Jahren versucht. Im Ergebnis führte dies zum Rückgang von TeilnehmerInnen.

4. Inwieweit wird die Angebotsvielfalt durch die Kürzungsmaßnahmen in Gefahr gebracht?

Die o.g. Einschränkungen dünne die vorhandenen Angebote aus, Angebotssegmente entfallen – dies führt zu einer Einschränkung der Angebotsvielfalt.

Hinzu kommt, dass die Einrichtungen sich auf jene Angebote konzentrieren (müssen), die markt-gängig sind. Es wird (noch) schwerer, in den Betrieben niedriger Qualifizierte für Weiterbildung im Sinne einer arbeitsorientierten Modernisierung zu gewinnen.

5. Welche Folgen bestehen für den Bereich der Vollzeitstellen?

Eine Kürzung von 15 % zieht den Verlust von Vollzeitstellen in einzelnen Bereichen der Einrichtungen nach sich bzw. führt zur Umwandlung von Vollzeitstellen zu Stellen mit reduziertem Umfang. Eine fünfzehnprozentige Kürzung bedeutet zugleich eine fünfzehnprozentige Kürzung des Stellen-volumens der geförderten hauptberuflich pädagogischen MitarbeiterInnen (HpM) nach WbG in NRW.

6. Lässt sich die Angebotsvielfalt aufrechterhalten oder beabsichtigt die Landesregierung einen Paradigmenwechsel?

Ein Paradigmenwechsel findet in jedem Fall statt, wenn das Gesetz am 31.12.2008 ausläuft. Das Außer-Kraft-Setzen führt zu einem schwerwiegenden Paradigmenwechsel, da die Angebote aus dem Bereich des Weiterbildungsgesetzes NRW eingestellt werden. Es gehen die Voraussetzungen verloren, ein Konzept »lebenslangen Lernens« in Betrieb und Gesellschaft zu realisieren. Dies ist in NRW zwingend erforderlich, um eine arbeitsorientierte Modernisierung zu erreichen. Dies erfordert die Mitwirkung und Beteiligung der ArbeitnehmerInnen in Betrieb und Gesellschaft. Sie benötigen hierzu Weiterbildung, inclusive politischer Bildung. Kürzungen und Außer-Kraft-Setzen am 31.12.2008 sind ein Paradigmenwechsel, weil ein System lebenslangen Lernens unmöglich wird.

Für den DGB-Bezirk NRW, Friedrich-Ebert-Str. 34-38, 40210 Düsseldorf

Dr. Klaus Brülls